

Aufgrund des § 51 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar am 10.11.2011 folgendes beschlossen:

2. Änderung der Richtlinien für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Stadt Fritzlar vom 23.09.1996

§ 1 - Rechtsgrundlagen

Für die Veränderung von Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Art gelten die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 223) und die §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (GVBl. I S. 613).

Für die Veränderung von Ansprüchen privatrechtlicher Art gelten die Bestimmungen des § 30 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung-GemHVO-Doppik) vom 02.04.2006 (GVBl I S. 235)

Die Zuständigkeiten für beide Fälle werden durch diese Richtlinien festgelegt. Die Bestimmungen des § 77 HGO bleiben unberührt.

§ 2 - Stundung

Für die Stundung von Forderungen ist zuständig:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1.) Der Bürgermeister bei Beträgen bis | 10.000,00 € |
| 2.) der Magistrat bei Beträgen über | 10.000,00 € bis 25.000,00 € |
| 3.) der Haupt- und Finanzausschuss bei Beträgen über | 25.000,00 € |

Über kurzfristige Stundungen bis zu 6 Monaten kann der Magistrat auch bei Beträgen über 25.000,00 € in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Die gestundeten Forderungen sind mit 6 % jährlich zu verzinsen und möglichst ratenweise zu tilgen.

Ist die zwangsweise Einziehung der Forderung bereits eingeleitet, soll die Stundung nur im Benehmen mit dem Sachgebiet Kassenwesen gewährt werden.

§ 3 - Niederschlagung

Für die Niederschlagung von Forderungen ist zuständig:

- 1.) der Magistrat bei Beträgen bis 5.000,00 €
- 2.) der Haupt- und Finanzausschuß
bei Beträgen über 5.000,00 € bis 10.000,00 €
- 3.) die Stadtverordnetenversammlung bei Beträgen über 10.000,00 €

§ 4 - Erlaß

Für den Erlaß von Forderungen ist zuständig:

- 1.) der Magistrat bei Beträgen bis 3.000,00 €
- 2.) der Haupt- und Finanzausschuß
bei Beträgen über 3.000,00 € bis 10.000,00 €
- 3.) die Stadtverordnetenversammlung bei Beträgen über 10.000,00 €

§ 5 Sonstiges

Der Magistrat berichtet im Haupt- und Finanzausschuß nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres über die von ihm niedergeschlagenen oder erlassenen Forderungen.

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrem Erlaß in Kraft.